

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2405/15-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	02.06.2015
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	02.06.2015
Haushalts- und Finanzausschuss	22.06.2015
Kreistag	29.06.2015

Betr.: Verfügung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Untersagung der Weiterführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche - Zossener Heide"

Beschlussvorschlag:

Die Landrätin wird beauftragt, auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Untersagungsverfügung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Weiterführung des Verfahrens für die Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche - Zossener Heide" zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 19.05.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Die bisherige Beschlusslage des Kreistages Teltow-Fläming (LK TF) beauftragt die Verwaltung, das Schutzgebietsverfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche-Zossener Heide“ (LSG) zu führen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) hat mit Schreiben vom 11. Februar 2015 mitgeteilt, dass ein Untersagungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 ROG i.V.m. Art. 14 Landesplanungsvertrag (LPIV) zum Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wurde und hierzu der Landkreis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört wird. Mit Schreiben vom 04.03.2015 hat der Landkreis fristgerecht und schriftlich den Rechtsstandpunkt zur Weiterführung des Unterschutzstellungsverfahrens dargelegt (siehe Anlage).

Im Protokoll (17.03.2015) über den Erörterungstermin am 06.03.2015 zur Anhörung wurde seitens der GL festgestellt, dass:

- ein Kompromiss zwischen den konkurrierenden Raumansprüchen zum jetzigen Planungsstand nicht mehr möglich ist
- die GL die eingeleiteten Untersagungsverfahren (Landkreis – LSG; Stadt Zossen – FNP) weiterführt
- eine ggf. gegen die Unterschutzstellung des LSG ausgesprochene Untersagung den LK TF zwar daran hindert, das Verfahren fortzusetzen, nicht aber die Veränderungssperre aufhebt
- im Falle des In-Kraft-Tretens des Regionalplans (RP) die Veränderungssperre durch den LK TF aufzuheben und das Unterschutzstellungsverfahren einzustellen sind.

Mit der Untersagung reagiert die GL gemäß § 14 Abs. 2 ROG auf die Befürchtung, dass die Verwirklichung der im RP vorgesehenen Ziele der Raumordnung durch die Fortführung des LSG-Verfahrens unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Bereits aufgrund der angekündigten Untersagungsverfügung war zunächst die fristwahrende Einlegung von Rechtsmitteln vorbereitet worden. Dies erfolgte rein vorsorglich und vorbehaltlich der tatsächlichen Verfügung einschließlich der darin dargelegten Entscheidungsgründe. Denn erst auf diese wäre eine konkrete, inhaltliche Reaktion möglich gewesen.

keine Einlegung von Rechtsmitteln

Die Wirksamkeit der Untersagungsverfügung hat zur Folge, dass das Unterschutzstellungsverfahren für das geplante LSG vorerst nicht weiter geführt werden kann. Die gesetzliche Veränderungssperre (gemäß § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) bleibt jedoch bestehen.

Mit der Genehmigung und anschließenden Rechtswirksamkeit des RP ist entsprechend der Position der GL durch den LK TF die Veränderungssperre aufzuheben und das Unterschutzstellungsverfahren einzustellen.

Eine Fortsetzung des Unterschutzstellungsverfahrens nach Auslaufen oder Aufhebung der Untersagungsverfügung muss den genehmigten RP als übergeordnete Planung gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Das im Gebiet des geplanten LSG laut RP vorgesehene Windeignungsgebiet 33 (WEG 33) ist zu beachten. Die Ziele des Naturschutzes im LSG sind an die Ziele der Raumordnung (den RP) anzupassen. Der im Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten LSG definierte Schutzzweck wäre innerhalb des WEG 33 nicht mehr gegeben und umsetzbar.

Im Interesse des LK TF steht auch eine gesicherte Planungsgrundlage für den Gesamtlandschaftsraum durch einen rechtswirksamen RP.

Einlegung von Rechtsmitteln

Das Unterschutzstellungsverfahren kann fortgeführt werden, wenn der LK TF durch Einlegung der möglichen Rechtsmittel die Wirksamkeit der Untersagungsverfügung unterbindet.

Da es sich bei der GL um eine oberste Landesbehörde handelt, ist als Rechtsmittel gegen die Untersagungsverfügung gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Potsdam (VG) zu erheben. Die Frist der Einreichung beträgt einen Monat ab Bekanntgabe der Untersagungsverfügung.

Im Klageverfahren werden die Gerichtsgebühren grundsätzlich mit dem Eingang der Klageschrift beim VG fällig. Je nach dem durch das VG festzusetzenden Streitwert können sie zwischen 2.000 und 10.000 € betragen.

Aufgrund des in § 14 Abs. 3 ROG gesetzlich angeordneten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Klage bleibt die Untersagung trotz Anfechtungsklage wirksam und ist durch den LK TF zu befolgen. Um die aufschiebende Wirkung der Klage im Sinne von § 80 Abs. 1 VwGO anzuordnen, ist neben der Anfechtungsklage ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 VwGO beim VG statthaft. Eine Fristsetzung hierfür gibt es nicht.

Die Erfolgsaussichten eines solchen gerichtlichen Antragsverfahrens sind derzeit nicht abschätzbar. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Gerichts wird sein, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Untersagungsverfügung bestehen.

Konsequenz bei Verhinderung der Wirksamkeit der Untersagung ist, dass mit Beschlussfassung des Kreistages zum LSG (und dessen Bekanntmachung) vor der Genehmigung des Regionalplanes, der RP voraussichtlich nicht genehmigt werden kann. Denn die nun geänderte Rechts- und Sachlage durch das bekanntgemachte LSG ist bei der Regionalplangenehmigung durch die GL zu berücksichtigen. Dies führt wahrscheinlich dazu, dass die Regionalplangenehmigung so spät erfolgt, dass bereits bestehende Untersagungsverfügungen für Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen (aktuell 17) auslaufen und die entsprechenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für Windkraftanlagen (WKA) außerhalb der im RP vorgesehenen WEG ggf. fortgeführt werden.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die GL nicht von möglichen Verlängerungen der Untersagung im Genehmigungsverfahren um ein weiteres Jahr Gebrauch macht (§ 14 Abs. 2 S. 3 ROG) und ggf. ihrerseits Rechtsmittel im Hinblick auf das geplante LSG einlegt.

Insgesamt wurde unter Hinweis auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan für eine Vielzahl von WKA die Prüfung von Untersagungsverfahren angekündigt. Auch dadurch z. T. ausgelöste Antragsrücknahmen belegen die steuernde Wirkung des RP.

Bleibt der UNB durch das wirksame Einlegen der Rechtsmittel in den nächsten Monaten Zeit und Raum das Unterschutzstellungsverfahren fortzusetzen, sind in der Abwägung zwei zwischenzeitlich eingetretene Aspekte zu beachten.

Zum einen hat der RP seit Dezember 2014 durch den Beschluss der Regionalversammlung Havelland – Fläming Satzungscharakter, seine Inhalte sind als verfestigte Ziele der Raumordnung bei raumplanerisch wirksamen Planungen (wie einem Unterschutzstellungsverfahren) zu beachten.

Während bisher die Bemühungen des Landkreises dahin gingen, lokal bezogen der Schutzwürdigkeit des Gebietes durch die Ausweisung als LSG entsprechendes Gewicht gegenüber das Gebiet beeinträchtigende Planungen zu verschaffen, steht nunmehr in der Abwägung über die Einwendungen im Schutzgebietsverfahren der gesamte RP mit seinen verfestigten raumordnerischen Zielen gegenüber.

Zum anderen ist durch die UNB in der Abwägung zu beachten, dass im Zusammenhang mit der erlassenen Untersagungsverfügung der GL und anschließenden Genehmigung des RP mit dem WEG 33 die GL den Argumenten der Regionalen Planungsstelle für das WEG 33 (und damit gegen das geplante LSG) folgt. Dies auch angesichts des Schreibens der Landrätin vom 19.01.2015 an die GL, in dem der LK darum bat, die nach Auffassung des Landkreises unzureichende Abwägung zwischen LSG und WEG 33 zur Sicherung der Rechtssicherheit des RP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum RP prüfend einzustellen.

Auch die Oberste Naturschutzbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Entwicklung (MLUL) vertritt eine vergleichbare Auffassung wie die GL, wenn ein Einvernehmen zur Untersagungsverfügung der GL hergestellt wurde. Bereits in seiner Stellungnahme zum RP hat das MLUL im Gegensatz zu einigen anderen Gebieten das WEG 33 nicht mehr strittig gestellt.

Diese Einschätzung des materiellen Gehaltes eines künftigen RP lässt sich ferner auch an der Bedeutung ablesen, die die GL diesem gegenüber anderen kommunalen Planungen im LK TF einräumt. So wurde auf Grundlage des RP bereits die Durchführung von drei Untersagungsverfügungen zu Flächennutzungsplänen geprüft sowie für zwei verfügt.

Diesen Voten der Landesbehörden in Bezug auf die erteilte Untersagungsverfügung müsste der Landkreis in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bei eingelegten Rechtsmitteln sowohl mit fachlichen wie auch vor allem juristischen fundierten Argumentationen begegnen. Dies bedarf einer arbeitsintensiven Auseinandersetzung mit den einzelnen Darlegungen der Landesbehörden und der Einwendungen im Unterschutzstellungsverfahren (notwendige juristische Argumentationen in Form einer umfassenden Abwägung mit den naturschutzrechtlichen- und raumordnerischen Aspekten). Sie geht deutlich über eine übliche Bearbeitung in naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungsverfahren hinaus und ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen.

Folgen die gerichtlichen Entscheidungen den Betrachtungen der Abwägung im RP, den Gründen zur Untersagung seitens der GL und den vorgetragenen Einwendungen im LSG-Verfahren, könnte die Fortsetzung des LSG-Verfahrens als Verhinderungsplanung interpretiert werden. Entsprechende Amtshaftungsansprüche sind bereits angemeldet worden (Einwendung im LSG-Verfahren).

Angesichts dieser Komplexität der Aufgabenstellung und des damit verbundenen zeit- und rechtsintensiven Arbeitsaufwandes in den Gerichtsverfahren bei Einlegung der Rechtsmittel als auch innerhalb der Abwägung im LSG-Verfahren wäre eine spezialisierte Anwaltskanzlei mit der Durchführung der anstehenden gerichtlichen Verfahren zu beauftragen. Die hierbei entstehenden Kosten übersteigen die für solche Fälle geplante Summe im Haushalt 2015 deutlich.

Mit einer Beschlussfassung zum weitergeführten LSG ohne Wirksamkeit der Untersagungsverfügung ist allein wegen des Bearbeitungsaufwandes frühestens im Kreistag am 07. Dezember 2015 zu rechnen.

mögliche Alternative in beiden Fällen („Teil-LSG“):

Mit genehmigtem RP ist gemäß § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG die Veränderungssperre ganz oder teilweise für die Bereiche aufzuheben, in denen die Voraussetzungen für eine LSG-Ausweisung nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang gegeben sind.

Die Veränderungssperre wäre danach zumindest hinsichtlich der Errichtung von WKA im WEG 33 aufzuheben. Genehmigungen für WKA könnten in diesem Gebiet erfolgen.

Im verbleibenden Gebiet des geplanten LSG lägen die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung in Form der Arten- und Biotopausstattung, der naturschutzfachlichen Würdigung der Landschaftszusammenhänge (und des Landschaftsbildes), des Biotopverbundes sowie der Erholungsnutzung und des Naturerlebens entsprechend des Schutzwürdigkeitsgutachtens auch weiterhin vor. Das Unterschutzstellungsverfahren könnte für dieses Teilgebiet des bisher geplanten LSG fortgesetzt werden.

Allerdings führt die teilweise Aufhebung der Veränderungssperre für die Fläche des WEG 33 dazu, dass ca. die Hälfte der beabsichtigten Schutzgebietsfläche (nahezu der gesamte Süd- und Mittelteil) verloren geht. Dadurch ist die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere der Unzerschnittenheit und des großflächigen Zusammenhangs des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche sowie militärische Nutzung geprägten Landschaftsausschnittes (ein wesentlicher Punkt des Schutzzweckes für das gesamte LSG) nicht mehr gegeben.

Die Weiterführung des Unterschutzstellungsverfahrens für einen Teil des bisher geplanten LSG bedarf gleichermaßen einer tiefergehenden juristischen Prüfung.

Fazit

Die Einlegung der Rechtsmittel

- garantiert nicht den Erfolg der Durchsetzung des LSG gegenüber der planerischen Grundlage zur Errichtung von Windkraftanlagen (RP) im Gebiet des geplanten LSG;
- erfordert erhebliche Kosten bei Gericht, für die juristische Begleitung der Gerichtsverfahren und der Abwägungen im Unterschutzstellungsverfahren, die im Haushalt derzeit nicht geplant sind und
- verzögert oder verhindert die ordnende Planungsgrundlage eines großräumigen Regionalplanes für den Landkreis Teltow - Fläming.

Damit ist der Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln die zu favorisierende Empfehlung.